

Tagesordnung

für die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 24.03.2026

Vorlagen-Nummer

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-----|--|---------------|
| 1 | Wahl der*des stellv. Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses | 140/26 |
| 2 | Wahl der/des ersten und zweiten stellv. Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Wiederaufbaugesellschaft Eschweiler mbH | 103/26 |
| 3 | Widmung von Erschließungsanlagen im Bereich des Bebauungsplans 123 / 2. Änderung - Maarfeld - | 121/26 |
| 4 | Beiträge nach § 8 KAG NRW für die Erneuerung und Verbesserung der Mittelstraße und der Karlstraße (tlw.); hier: Satzungsbeschlüsse | 150/26 |
| 5 | Kenntnisgaben | |
| 5.1 | Anzeigepflicht von Nebentätigkeiten gemäß § 8 Abs. 2 Korruptionsbekämpfungsgesetz - Herr Bürgermeister Patrick Nowicki | 153/26 |
| 6 | Anfragen und Mitteilungen | |

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|-----|--|---------------|
| 7 | Änderung Gesellschaftsvertrag Entwicklungsgesellschaft indeland GmbH | 133/26 |
| 8 | Anerkennung von ruhegehaltstfähigen Dienstzeiten | 117/26 |
| 8.1 | Aufnahme eines Kommunalkredites | 132/26 |
| 9 | Anfragen und Mitteilungen | |

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	24.03.2026
----	------------------	----------------------------	------------	------------

Wahl der*des stellv. Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss wählt das Ratsmitglied

zum*zur stellvertretenden Vorsitzenden.

A 14-Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft gez. Molls		Datum: 26.02.2026 gez. Nowicki					
1		2		3		4	
<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt	
<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	
<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt	
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig	
<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

Sachverhalt:

Gemäß § 57 Abs. 3 GO NRW wählt der Ausschuss aus seiner Mitte eine Stellvertretung.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 2 GO NRW. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein- Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Der Bürgermeister hat gem. § 40 Abs. 2 GO NRW Stimmrecht.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Personelle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Vorberatung	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	24.03.2026
2.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	25.03.2026

Wahl der/des ersten und zweiten stellv. Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Wiederaufbaugesellschaft Eschweiler mbH

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Eschweiler wählt

zur/zum ersten stellv. Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Wiederaufbaugesellschaft mbH.

1. Der Rat der Stadt Eschweiler wählt

zur/zum zweiten stellv. Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Wiederaufbaugesellschaft mbH.

A 14-Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft gez. Schütte		Datum: 10.03.2026 <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> gez. Nowicki gez. Vogelheim </div>					
1		2		3		4	
<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zugestimmt
<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen
<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> abgelehnt
<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig	
<input type="checkbox"/> ja Abs. de		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

Die Wiederaufbaugesellschaft Eschweiler mbH hat einen Aufsichtsrat mit 15 Mitgliedern, die in der Sitzung des Rates am 17.12.2025 gewählt worden sind (vgl. VV-Nr. 390/25). Der Vorsitz im Aufsichtsrat führt der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde (vgl. § 9 Abs. 3 Gesellschaftsvertrag der Wiederaufbaugesellschaft).

Die/ den erste*n und zweite*n stellvertretende*n Vorsitzende*n wählt der Rat der Stadt Eschweiler aus der Mitte der dem Aufsichtsrat angehörenden Ratsmitgliedern.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, für die Wahl der Stellvertretenden das Wahlverfahren nach § 58 Abs. 5 GO NRW – d´Hondt – anzuwenden.

Hiernach erfolgt die Besetzung der beiden Stellvertreter*innen auf Grundlage des sogenannten Einigungsverfahrens oder nachrangig nach Verhältniswahl, wie es auch bei der Besetzung der Ausschussvorsitzenden sowie deren Vertreter zur Anwendung kommt.

Haben sich Fraktionen über die Verteilung der beiden Stellvertreterposten geeinigt und wird dieser Einigung nicht von 1/5 der Ratsmitglieder widersprochen, so schlagen die Fraktionen entsprechend der Einigung nach § 58 Abs. 5 Satz 1 GO NRW Ratsmitglieder aus der Mitte des Aufsichtsrates vor. Über die beiden Vorschläge ist sodann abzustimmen: hierbei kann sowohl einzeln als auch zusammen abgestimmt werden.

Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, ist die Verhältniswahl nach § 58 Abs. 5 Sätze 2 bis 5 durchzuführen. Die Wahl der Stellvertreterposten findet dabei auf der Grundlage der Mitgliederzahlen der Fraktionen nach dem d´Hondtschen Höchstzahlenverfahren statt. Die Sitze werden hierbei in der Reihenfolge zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktion den durch die Zahlen 1, 2, 3 und so weiter ergeben. Mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen, das Prinzip der spiegelbildlichen Abbildung des Meinungs- und Kräftespektrums nach Maßgabe der GO NRW findet hier keine Anwendung. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat. Nach Anwendung des Höchstzahlenverfahrens schlagen dann die Fraktionen, die den Zugriff haben, die/ den jeweilige/n Stellvertreter/in namentlich vor. Die beiden Stellvertreter*innen sind hierbei aus der Mitte der dem Aufsichtsrat angehörenden Ratsmitgliedern zu bestimmen. Auch hier ist über die Vorschläge abzustimmen; hierbei kann sowohl einzeln als auch zusammen abgestimmt werden.

Hinweis:

Der Bürgermeister hat gemäß § 40 Abs. 2 GO NRW kein Stimmrecht.

Sachverhalt:

Sachverhalt

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Personelle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Vorberatung	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	24.03.2026
2.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	25.03.2026

Widmung von Erschließungsanlagen im Bereich des Bebauungsplans 123 / 2. Änderung - Maarfeld -

Beschlussvorschlag:

Durch den Bebauungsplan 123/ 2. Änderung – Maarfeld – rechtskräftig seit 04.09.2015 sind die Grundstücke, die den Erschließungsanlagen

1. „Bergrather Feld“, Gemarkung Eschweiler, Flur 59, Flurstück 543 tlw. und
2. „Bergrather Feld“, Gemarkung Eschweiler, Flur 59, Flurstück 544 tlw.

dienen, als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt worden.

Gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit geltenden Fassung werden die Erschließungsanlagen für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die unter 1. genannten Erschließungsanlage wird entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße mit der Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ gem. § 42 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) i. V. m. Anlage 3 Abschnitt 4 eingestuft.

Die unter 2. genannte Erschließungsanlage wird entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung teilweise als sonstige Gemeindestraße mit der Zweckbestimmung „Fußweg“ eingestuft.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird die Widmung wirksam. Der vorstehende Beschluss ist als Rechtsmittelbelehrung öffentlich bekannt zu machen.

A 14-Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft gez. Costantini		Datum: 26.02.2026 gez. Nowicki gez. Vogelheim			
1		2		3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	

<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

Sachverhalt:

Die sich im Bereich des rechtswirksamen Bebauungsplans 123/ 2. Änderung – Maarfeld – befindenden Erschließungsanlagen

1. „Bergrather Feld“, Gemarkung Eschweiler, Flur 59, Flurstück 543 tlw. und
2. „Bergrather Feld“, Gemarkung Eschweiler, Flur 59, Flurstück 544 tlw.

sind im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages über die Erschließung mit dem Erschließungsträger ELMO Massivhaus Bauträger GmbH auf Kosten des Vertragspartners ausgebaut worden.

Nach der endgültigen Herstellung und mängelfreien Abnahme hat die Stadt die genannten Erschließungsanlagen in ihr Eigentum und ihre Unterhaltung übernommen.

Die vorgenannten Erschließungsanlagen sind daher für den öffentlichen Verkehr zu widmen.

Die unter 1. genannten Erschließungsanlage wird entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße mit der Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ gemäß § 42 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) i. V. m. Anlage 3 Abschnitt 4 eingestuft.

Die unter 2. genannte Erschließungsanlage wird entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung teilweise als sonstige Gemeindestraße mit der Zweckbestimmung „Fußweg“ eingestuft.

Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauG) sind für die Erschließungsanlagen nicht mehr zu erheben.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Personelle Auswirkungen:

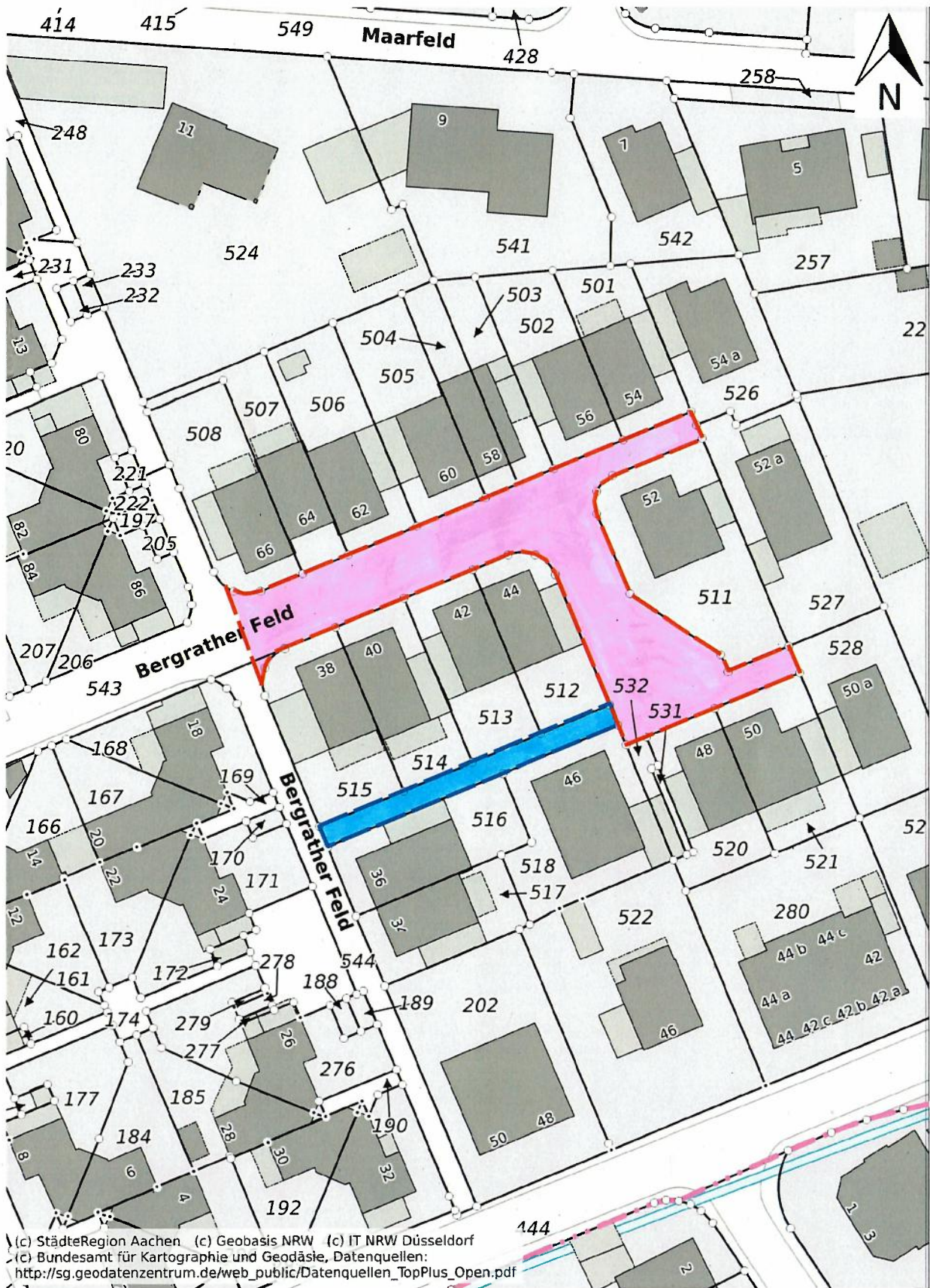
Keine

Anlagen:

Lageplan



Gemeinde: () Gemarkung: () Flur: Flurstueck:



(c) StädteRegion Aachen (c) Geobasis NRW (c) IT NRW Düsseldorf
 (c) Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, Datenquellen:
http://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open.pdf

Die StädteRegion Aachen übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen!

Druckdokument wurde erstellt von:
 Anmerkung zum Druck:

Maßstab 1 : 750

Erschließungsanlage 1: Verkehrsberuhigter Bereich Erschließungsanlage 2: Fußweg

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Vorberatung	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	24.03.2026
2.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	25.03.2026

Beiträge nach § 8 KAG NRW für die Erneuerung und Verbesserung der Mittelstraße und der Karlstraße (tlw.); hier: Satzungsbeschlüsse

Beschlussvorschlag:

Die Satzungen über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG – für die Erneuerung (Umgestaltung) und Verbesserung der Mittelstraße – von Karlstraße bis Bourscheidtstraße – (Gemarkung Eschweiler, Flur 36 Flurstück 434),
 der Mittelstraße – von Karlstraße bis Bourscheidtstraße – (Gemarkung Eschweiler, Flur 36 Flurstück 433),
 und der Karlstraße – von der südwestlichen Grenze des hieran angrenzenden Schulgrundstücks bis zur nordöstlichen Grenze der Mittelstraße – von Karlstraße bis Bourscheidtstraße (Gemarkung Eschweiler, Flur 36 Flurstück 434) –
 werden in der Fassung der als Anlagen beigefügten Entwürfe beschlossen.

A 14-Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft gez. Molls _____		Datum: 11.03.2026 <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> gez. Nowicki gez. Vogelheim </div>					
1		2		3		4	
<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt	
<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	
<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt	
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig	
<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

Sachverhalt:

Derzeit erfolgt die Straßen- und Kanalbaumaßnahme „Mittelstraße/Karlstraße“.

Das dieser Maßnahme zugrundeliegende Bauprogramm wurde am 20.10.2022 durch den Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss (VV 341/22, zugrundeliegend VV 201/22) beschlossen.

Durch die Ausbaumaßnahme werden die „Mittelstraße – von Röhthgener Straße bis Karlstraße“, die „Mittelstraße – von Karlstraße bis Bourscheidtstraße – (Gemarkung Eschweiler, Flur 36 Flurstück 434)“ die „Mittelstraße – von Karlstraße bis Bourscheidtstraße – (Gemarkung Eschweiler, Flur 36 Flurstück 433)“ und die „Karlstraße – von der südwestlichen Grenze des hieran angrenzenden Schulgrundstücks bis zur nordöstlichen Grenze der Mittelstraße – von Karlstraße bis Bourscheidtstraße (Gemarkung Eschweiler, Flur 36 Flurstück 434) –“ erneuert bzw. umgestaltet und gleichzeitig gegenüber dem vorherigen Ausbau verbessert.

Es handelt sich um eine nach § 8 KAG NRW beitragspflichtige Maßnahme, da der Ausbaubeschluss vor dem 01.01.2024 erfolgt ist. Die Maßnahme ist im Straßen- und Wegekonzept der Stadt Eschweiler aufgeführt.

Die Festsetzung und Abrechnung der Beiträge nach § 8 KAG NRW erfolgt auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW – KAG NRW – für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 29.04.2021.

Nach derzeitiger Sach- und Rechtslage ist davon auszugehen, dass sich durch die Inanspruchnahme des Förderprogrammes des Landes NRW zur Entlastung von Straßenausbaubeitragspflichtigen der umlagefähige Aufwand und somit der von den Beitragspflichtigen zu zahlende Straßenausbaubeitrag um 100 % reduziert.

Das Bauprogramm sieht in der „Mittelstraße – von Röhthgener Straße bis Karlstraße“ einen Ausbau im klassischen Trennprinzip vor.

In der „Mittelstraße – von Karlstraße bis Bourscheidtstraße – (Gemarkung Eschweiler, Flur 36 Flurstück 434)“ (Hinweis: Von Karlstraße 23 bis Bourscheidtstraße 32),

in der „Mittelstraße – von Karlstraße bis Bourscheidtstraße – (Gemarkung Eschweiler, Flur 36 Flurstück 433)“ (Hinweis: Von Grundstück Gemarkung Eschweiler, Flur 34 Flurstück 214 bis Bourscheidtstraße 34)

und in der „Karlstraße – von der südwestlichen Grenze des hieran angrenzenden Schulgrundstücks bis zur nordöstlichen Grenze der Mittelstraße – von Karlstraße bis Bourscheidtstraße (Gemarkung Eschweiler, Flur 36 Flurstück 434 -)“

ist hingegen ein einheitlicher höhengleicher Ausbau bei gleichzeitiger Umgestaltung in einen **verkehrsberuhigten Bereich** gemäß § 42 StVO vorgesehen mit der Folge, dass hier die Regelung des § 3 Abs. 12 der Satzung Anwendung findet, wonach der Rat für Anlagen, für die die in Abs. 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, durch Satzung etwas anderes bestimmt.

Gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 6 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 29.04.2021 ist der Beitragssatz der Anlieger für die Umgestaltung einer Straße in einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des § 42 StVO bei einer anrechenbaren Breite von 9 m durch Einzelsatzung festzulegen.

Die „Mittelstraße – von Karlstraße bis Bourscheidtstraße – (Gemarkung Eschweiler, Flur 36 Flurstück 434)“,

die „Mittelstraße – von Karlstraße bis Bourscheidtstraße – (Gemarkung Eschweiler, Flur 36 Flurstück 433)“

und die „Karlstraße – von der südwestlichen Grenze des hieran angrenzenden Schulgrundstücks bis zur nordöstlichen Grenze der Mittelstraße – von Karlstraße bis Bourscheidtstraße (Gemarkung Eschweiler, Flur 36 Flurstück 434) –“ sind nach der Einstufung der städtischen Beitragssatzung als Anliegerstraßen anzusehen.

Die vorliegende Rechtsprechung geht in einem derartigen Fall davon aus, dass sich der festzusetzende Beitragssatz an den in der Satzung für „normale“ Anliegerstraßen festgesetzten Prozentsätzen orientieren sollte. Dies wären für die vorgenannten Verkehrsflächen:

Fahrbahn	60 %
Gehwege	70 %
Beleuchtung/Straßenentwässerung	60 %

Parkflächen

70 %

Unter dem Aspekt, dass innerhalb des verkehrsberuhigten Bereichs üblicherweise keine Gehwege und Parkflächen mit einem Beitragsanteil von 70% vorhanden sind, wird es für sachgerecht und angemessen angesehen, den Beitragssatz für

die „Mittelstraße – von Karlstraße bis Bourscheidtstraße – (Gemarkung Eschweiler, Flur 36 Flurstück 434)“ (Lageplan 1/Anlage 1, Satzungsentwurf Anlage 2),

die „Mittelstraße – von Karlstraße bis Bourscheidtstraße – (Gemarkung Eschweiler, Flur 36 Flurstück 433)“ (Lageplan 2/Anlage 3, Satzungsentwurf Anlage 4)

und die „Karlstraße – von der südwestlichen Grenze des hieran angrenzenden Schulgrundstücks bis zur nordöstlichen Grenze der Mittelstraße – von Karlstraße bis Bourscheidtstraße (Gemarkung Eschweiler, Flur 36 Flurstück 434) –“ (Lageplan 3/Anlage 5, Satzungsentwurf Anlage 6)

bei einer anrechenbaren Breite von 9 m (wie in der Beitragssatzung festgelegt) auf **65 %** festzusetzen und diesen gemäß den beigefügten Satzungen zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Da die Ausbaumaßnahme noch nicht abgeschlossen ist, kann über die Höhe des umlagefähigen Aufwandes derzeit noch keine Information erfolgen.

Personelle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Anlage 1 Lageplan 1

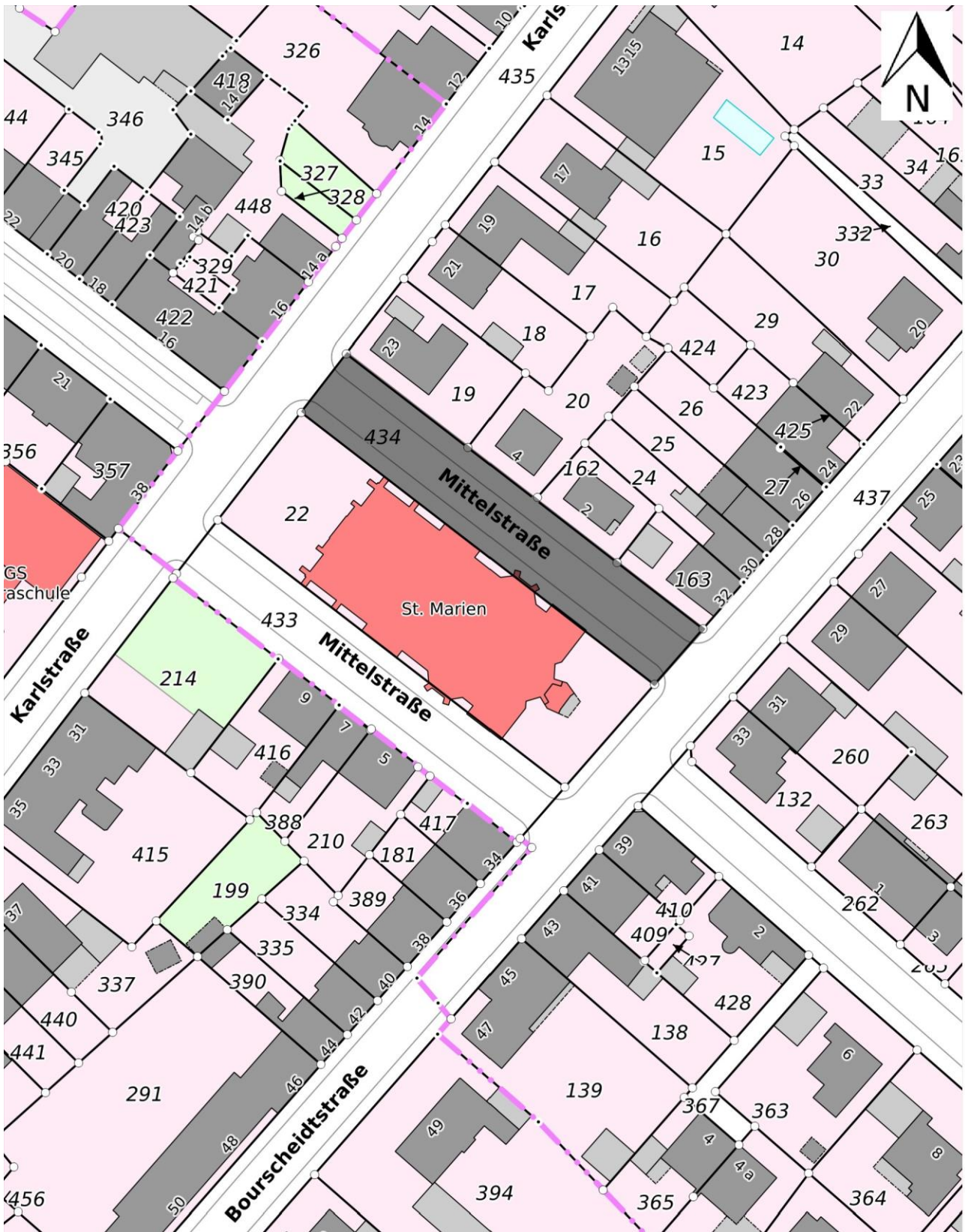
Anlage 2 Satzungsentwurf Mittelstraße (Gemarkung Eschweiler, Flur 36 Flurstück 434)

Anlage 3 Lageplan 2

Anlage 4 Satzungsentwurf Mittelstraße (Gemarkung Eschweiler, Flur 36 Flurstück 433)

Anlage 5 Lageplan 3

Anlage 6 Satzungsentwurf Karlstraße (tlw.)



Satzung

über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG NRW – für die Erneuerung und Verbesserung der „Mittelstraße – von Karlstraße bis Bourscheidtstraße – (Gemarkung Eschweiler, Flur 36 Flurstück 434)“ vom

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG NRW – vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung der „Mittelstraße – von Karlstraße bis Bourscheidtstraße – (Gemarkung Eschweiler, Flur 36 Flurstück 434)“ (Abgrenzung siehe Lageplan) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Eschweiler Beiträge nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz – KAG NRW – für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 29.04.2021.

Die vorbezeichnete Anlage gilt nach der Umgestaltung in dem genannten Teilstück als verkehrsberuhigter Bereich gemäß § 42 StVO.

Der nach § 3 Abs. 3 Nr. 6 dieser Satzung für verkehrsberuhigte Bereiche festzulegende Anteil der Beitragspflichtigen wird für alle Teileinrichtungen auf **65 v. H.** festgelegt.



(ALK der StädteRegion Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

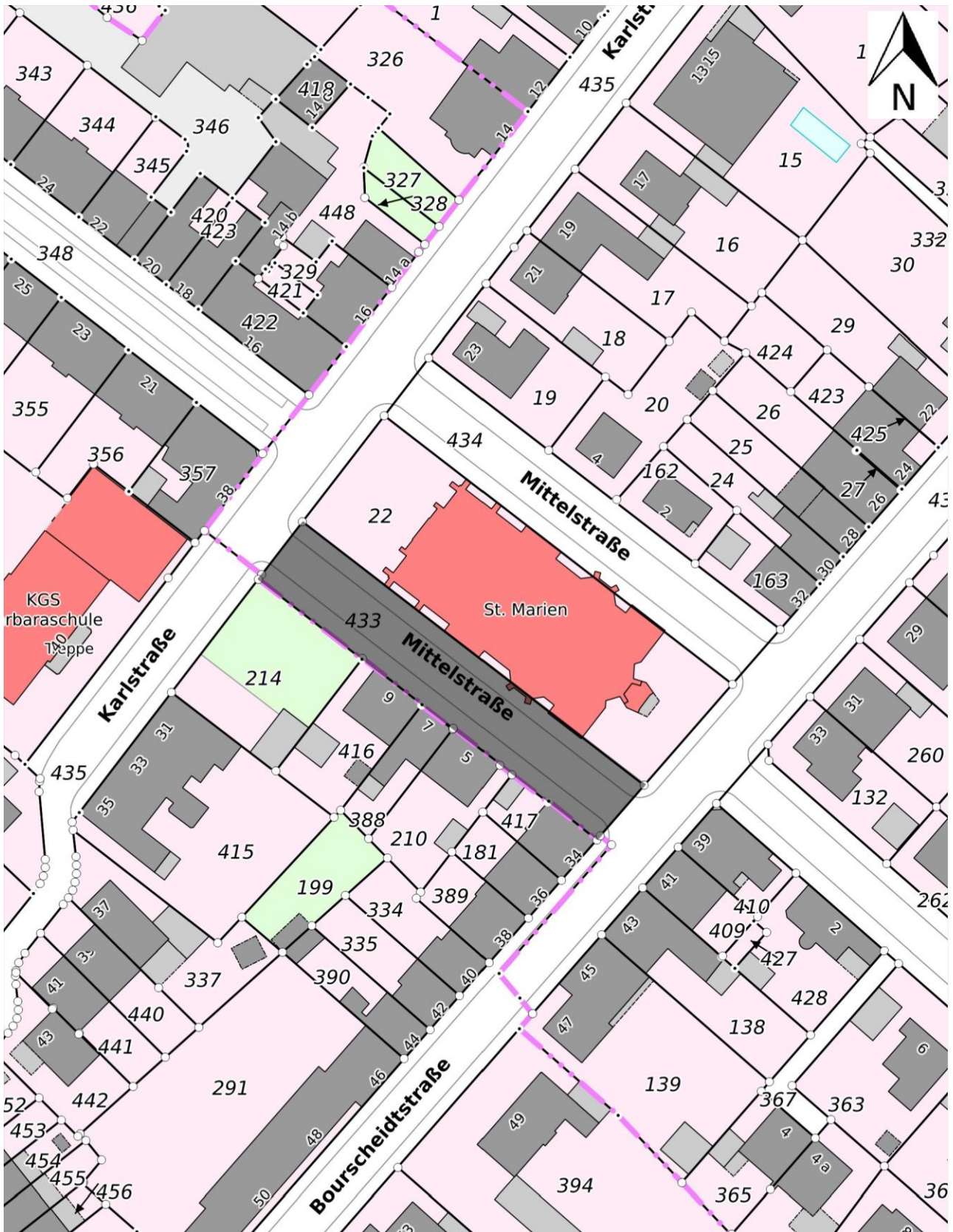
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf von sechs Monaten seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, .03.2026

Nowicki
Bürgermeister



Satzung

über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG NRW – für die Erneuerung und Verbesserung der „Mittelstraße – von Karlstraße bis Bourscheidtstraße – (Gemarkung Eschweiler, Flur 36 Flurstück 433)“ vom

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG NRW – vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung der „Mittelstraße – von Karlstraße bis Bourscheidtstraße – (Gemarkung Eschweiler, Flur 36 Flurstück 433)“ (siehe Lageplan) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Eschweiler Beiträge nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz – KAG NRW – für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 29.04.2021.

Die vorbezeichnete Anlage gilt nach der Umgestaltung in dem genannten Teilstück als verkehrsberuhigter Bereich gemäß § 42 StVO.

Der nach § 3 Abs. 3 Nr. 6 dieser Satzung für verkehrsberuhigte Bereiche festzulegende Anteil der Beitragspflichtigen wird für alle Teileinrichtungen auf **65 v. H.** festgelegt.



(ALK der StädteRegion Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf von sechs Monaten seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, .03.2026

Nowicki
Bürgermeister



Satzung

über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG NRW - für die Erneuerung und Verbesserung der „Karlstraße - von der südwestlichen Grenze des hieran angrenzenden Schulgrundstücks bis zur nordöstlichen Grenze der Mittelstraße - von Karlstraße bis Bourscheidtstraße (Gemarkung Eschweiler, Flur 36 Flurstück 434) -“ vom

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG NRW - vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung der „Karlstraße - von der südwestlichen Grenze des hieran angrenzenden Schulgrundstücks bis zur nordöstlichen Grenze der Mittelstraße - von Karlstraße bis Bourscheidtstraße (Gemarkung Eschweiler, Flur 36 Flurstück 434) -“ (siehe Lageplan) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Eschweiler Beiträge nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz - KAG NRW - für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 29.04.2021.

Die vorbezeichnete Anlage gilt nach der Umgestaltung in dem genannten Teilstück als verkehrsberuhigter Bereich gemäß § 42 StVO.

Der nach § 3 Abs. 3 Nr. 6 dieser Satzung für verkehrsberuhigte Bereiche festzulegende Anteil der Beitragspflichtigen wird für alle Teileinrichtungen auf **65 v. H.** festgelegt.



(ALK der StädteRegion Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf von sechs Monaten seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, .03.2026

Nowicki
Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Kenntnisgabe	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	24.03.2026
2.	Kenntnisgabe	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	25.03.2026

Anzeigepflicht von Nebentätigkeiten gemäß § 8 Abs. 2 Korruptionsbekämpfungsgesetz - Herr Bürgermeister Patrick Nowicki

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

A 14-Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft gez. Molls		Datum: 11.03.2026 gez. i.V. Duikers			
1		2	3	4	
<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zugestimmt	
<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	
<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> abgelehnt	
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig	
<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

Sachverhalt:

Nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) ist durch den Hauptverwaltungsbeamten die Meldung von Nebeneinnahmen gemäß § 53 Landesbeamtengesetz (LBG) NRW dem Rat bis zum 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres vorzulegen.

Gemäß § 53 LBG NRW ist eine jeden Einzelfall erfassende Aufstellung über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie über die Vergütungen vorzulegen für eine genehmigungspflichtige oder eine nach § 51 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 b LBG nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes, wenn diese insgesamt die in der Rechtsverordnung nach § 57 LBG zu bestimmende Höchstgrenze übersteigen.

Mit der nachstehenden Übersicht ist Herr Bürgermeister Nowicki seiner ihm obliegenden Verpflichtung nachgekommen.

Hauptamtliche Aufsichtsratsstätigkeiten:

- | | |
|---|----------------------|
| • Städte- und Gemeindebund NRW e.V. | keine Vergütung |
| • regioIT Gesellschaft für Informationstechnologie mbH | keine Vergütung |
| • Strukturförderungsgesellschaft Verwaltungs-GmbH | keine Vergütung |
| • Strukturförderungsgesellschaft Eschweiler mbH & Co. KG | keine Vergütung |
| • Verband kommunaler RWE-Aktionäre GmbH | keine Vergütung |
| • Verbandswasserwerk Aldenhoven GmbH | keine Vergütung |
| • Verein für allgemeine und berufliche Weiterbildung e.V. | keine Vergütung |
| • Gewerbe-Technologie-Center Eschweiler GmbH | keine Vergütung |
| • Freizeitzentrum Blausteinsee GmbH | keine Vergütung |
| • Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung | keine Vergütung |
| • Wiederaufbaugesellschaft Eschweiler mbH | keine Vergütung |
| • Stiftung Nachhaltigkeit | keine Vergütung |
| • Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft der Städteregion Aachen mbH | Sitzungsgeld 50,00 € |
| • Entwicklungsgesellschaft Indeland GmbH | Sitzungsgeld 50,00 € |
| • Wasserverband Eifel-Rur | Sitzungsgeld 30,00 € |
| • Energie- und Wasserversorgungs GmbH | |
| ○ Vergütungspauschale 2.000,00 € pro Jahr zzgl. Sitzungsgeld von 200,00 € | |
| • Städtisches Wasserwerk Eschweiler GmbH | |
| ○ Vergütungspauschale von 450,00 € pro Jahr zzgl. Sitzungsgeld von 100,00 € | |

Diese Vergütungen sind als dem Hauptamt zugeordnete Tätigkeiten uneingeschränkt an die Stadtkasse abzuführen.

Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst:

- Beirat EVS EUREGIO Verkehrsschienennetz GmbH
 - Sitzungsgeld von 500,00 €

Hierfür gilt die einschlägige abführungsfreie Höchstgrenze gem. § 13 Abs. 1 S. 1 Nebentätigkeitsverordnung von 11.563,53 €. Vergütungen über diese Grenze hinaus sind von Herrn Nowicki an die Stadtkasse abzuführen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Personelle Auswirkungen:

Keine personellen Auswirkungen.

Anlagen: